

Der Gemeinschaftliche Sortenschutz nach der Erweiterung der Europäischen Union

D. THEOBALD

Einleitung

Mit Inkrafttreten des Rechtstextes, der Grundverordnung über den Gemeinschaftlichen Sortenschutz im September 1994 wurde innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ein System des gewerblichen Rechtsschutzes für Pflanzensorten auf Gemeinschaftsebene geschaffen. Züchter, die in der Vergangenheit ihre Sorten in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft schützen wollten, waren gezwungen, in den entsprechenden Ländern getrennt Sortenschutz zu beantragen. Dieses Verfahren war zeitaufwendig und kostspielig. Mit der Errichtung des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems haben Züchter die Möglichkeit, für neue Sorten Schutz zu beantragen, der im gesamten Territorium der Europäischen Gemeinschaft Gültigkeit hat.

In der Praxis bedeutet dies, dass mit einem einmaligen Antrag, gefolgt von einem administrativem Verfahren, einer technischen Prüfung und einer einzigen Entscheidung Sortenschutz für das gesamte Gebiet der EU Mitgliedsstaaten erteilt wird.

Seit 1. Mai 2004 sind nun 10 neue Mitgliedsstaaten hinzugekommen. Die Europäische Gemeinschaft umfasst demnach heute 25 Mitgliedsstaaten.

Die Ausdehnung des Gemeinschaftssystems durch die Erweiterung hat sowohl juristisch/verfahrenstechnische als auch technische Konsequenzen. Wie sich der Gemeinschaftliche Sortenschutz nach der Erweiterung darstellt möchte ich im folgenden nach dem hier aufgeführten Schema erläutern.

Nach dieser kurzen Einführung halte ich es zunächst für angebracht noch einmal kurz auf die wesentlichen Elemente des EU Sortenschutzes einzugehen.



Abbildung 1: D.U.S. Test locations of the CPVO - European Union

Übereinstimmung mit dem UPOV Übereinkommen von 1991

Obwohl die Europäische Gemeinschaft bis heute kein Mitglied von UPOV ist, setzt die Grundverordnung über den Gemeinschaftlichen Sortenschutz die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzensorten basierend auf der UPOV Konvention von 1991 um. Hieraus lassen sich die wesentlichen Merkmale des Gemeinschaftsschutzes ableiten: Die Grundverordnung über den Gemeinschaftsschutz erlaubt Sortenschutzanträ-

Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzensorten basierend auf der UPOV Konvention von 1991 um. Hieraus lassen sich die wesentlichen Merkmale des Gemeinschaftsschutzes ableiten:

Die Grundverordnung über den Gemeinschaftsschutz erlaubt Sortenschutzanträ-

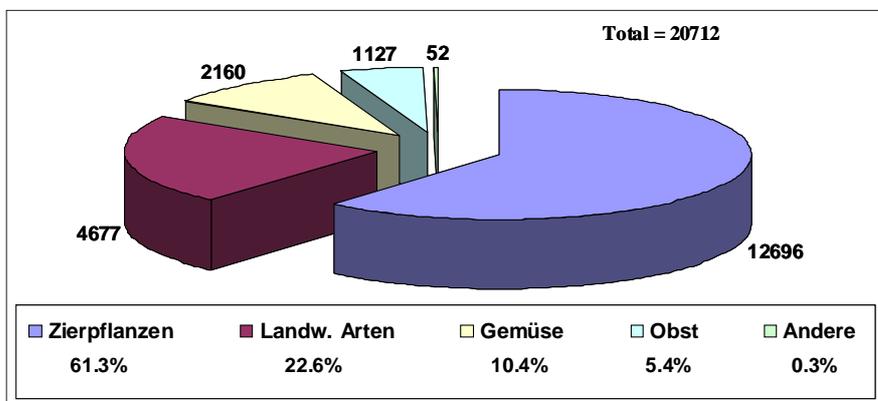


Abbildung 2: Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Sortenschutz, von 27/04/1995 bis 31/10/2004

Autor: Dipl.-Ing.agr. Dirk THEOBALD, Gemeinschaftliches Sortenamt, 3, bd Maréchal Foch, F-49021 ANGERS Cedex 2, Frankreich



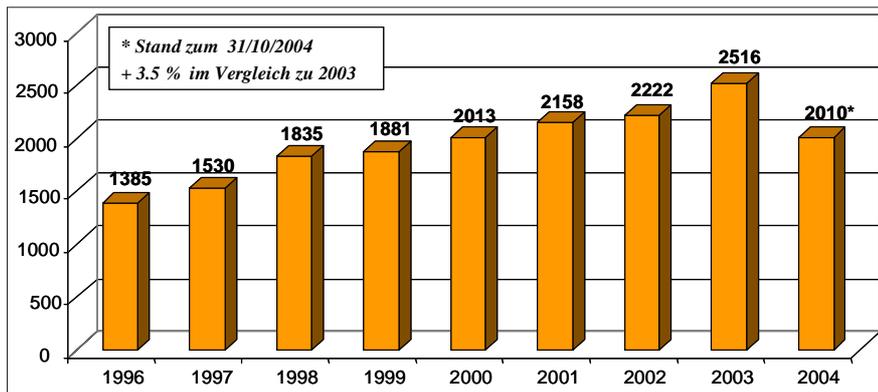


Abbildung 3: Entwicklung der jährlichen Antragszahlen zum gemeinschaftlichen Sortenschutz, von 01/01/1996 bis 31/10/2004

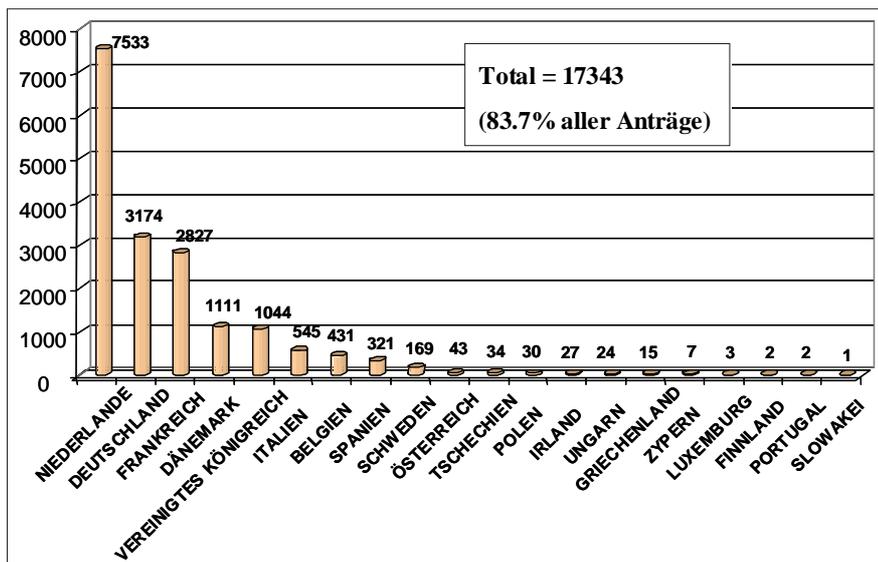


Abbildung 4: Anträge nach Herkunftsland des Antragstellers Europäische Union (27/04/1995 bis 31/10/2004)

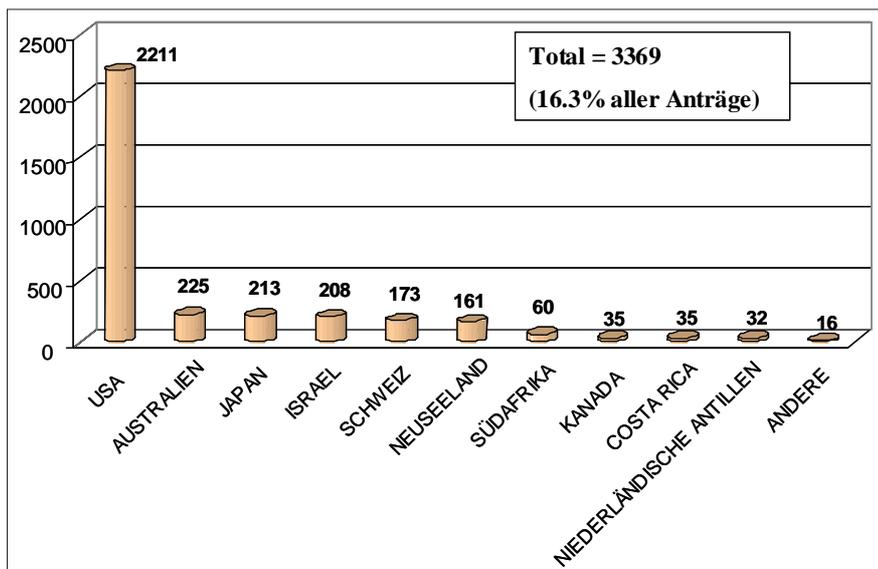


Abbildung 5: Anträge nach Herkunftsland des Antragstellers außerhalb der Europäischen Union (27/04/1995 bis 31/10/2004)

ge für Sorten aller botanischen Arten zu stellen. Das Gemeinschaftliche Sortenamt hat bis heute Anträge für Sorten von annähernd 1000 verschiedenen botanischen Arten erhalten.

Es gelten die gleichen Kriterien für die Schutzerteilung wie in der UPOV Konvention 1991:

Der Gemeinschaftliche Sortenschutz wird für Sorten erteilt welche

- unterscheidbar
- homogen
- beständig und
- neu sind.

Zudem muss für jede Sorte eine akzeptable Sortenbezeichnung festgesetzt sein.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und das Gemeinschaftliche Sortenamt ein Sortenschutzzertifikat ausstellt, kann der Schutzinhaber einen Schutzzumfang für seine Sorte genießen die im Vergleich zu früheren UPOV Übereinkommen erweitert und präzisiert wurden, wie die folgende Aufzählung zeigt:

Der Zustimmung des Schutzinhabers bedürfen folgende Handlungen mit Vermehrungsmaterial:

- Erzeugung und Vermehrung
- Aufbereitung zum Zwecke der Vermehrung
- Anbieten zum Verkauf
- Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen
- Ausfuhr aus der Gemeinschaft
- Einfuhr in die Gemeinschaft

Im Übereinkommen von 1991 wurde erstmalig der Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorten (EDV) eingeführt. Die Grundverordnung trägt dem in Artikel 13 Rechnung wobei es zu erinnern gilt, dass hier lediglich das Konzept einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte festgeschrieben wird. Eine Definition von möglichen Handlungen zur Ableitung hat der Gesetzgeber im Gemeinschaftsrecht (im Gegensatz zur UPOV) zumindest bisher nicht bestimmt. Es obliegt demnach den Schutzinhabern dieses Konzept in der Praxis im Bedarfsfall anzuwenden.

Artikel 14 definiert die erlaubten Abweichungen vom gemeinschaftlichen Sortenschutz und gibt unter anderem so Vorgaben zur Nachbauregelung. Diese

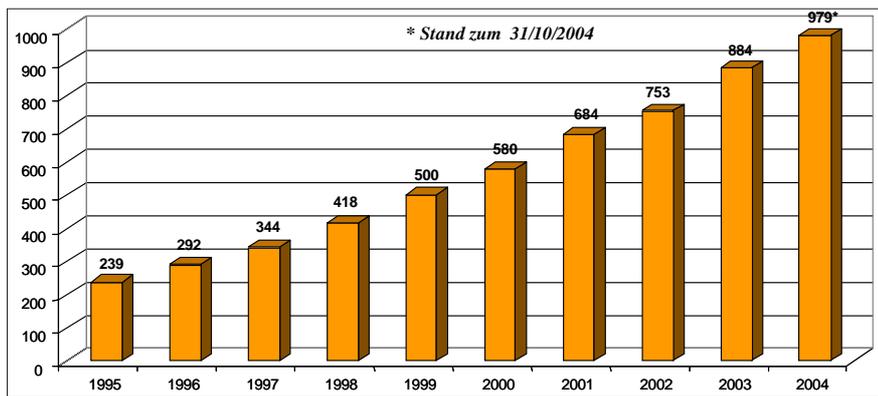


Abbildung 6: Entwicklung der Artenanzahl für Anträge von Sorten zum gemeinschaftlichen Sortenschutz von 1995 bis 2004

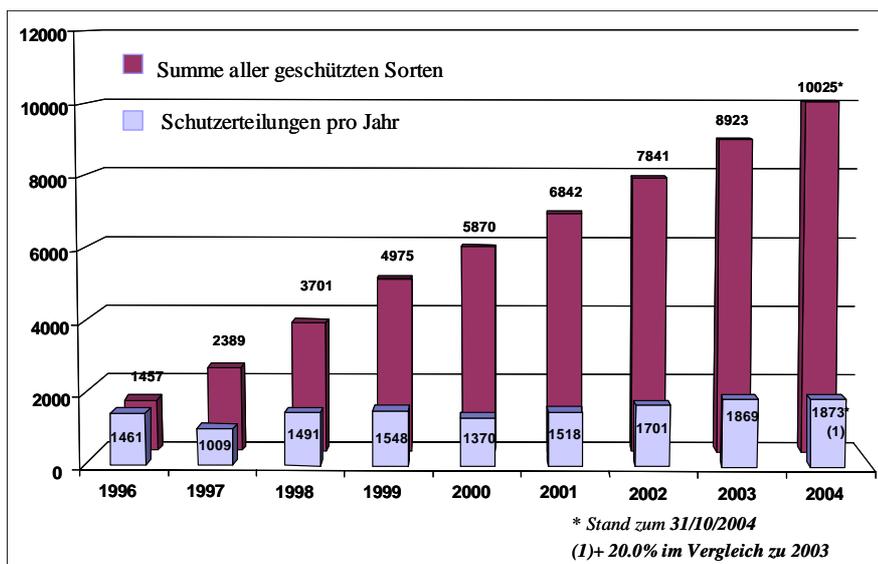


Abbildung 7: Entwicklung der Anzahl geschützter Sorten im gemeinschaftlichen System seit 1996

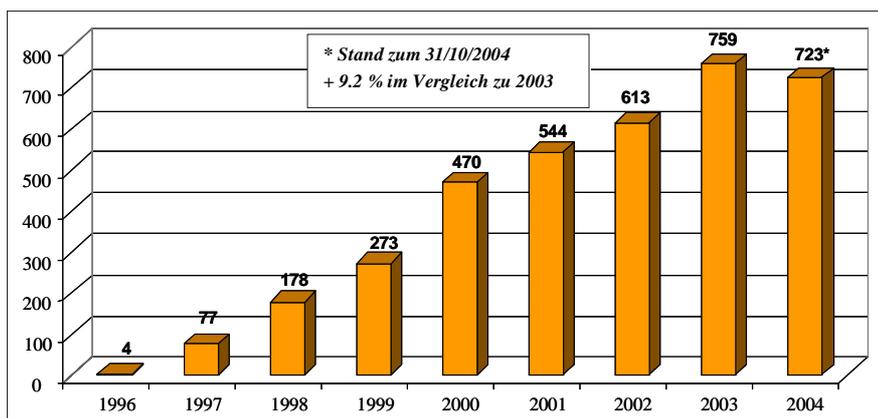


Abbildung 8: Entwicklung der Beendigung gemeinschaftlicher Sortenschutzrechte seit 1996

werden in bilateralen Vereinbarungen zwischen Züchterverbänden einerseits und der Vertretung von Landwirten andererseits auf nationaler Ebene umgesetzt sofern die betroffenen Verbände

dies wünschen. Eventuell getroffene Vereinbarungen werden im Amtsblatt des CPVO veröffentlicht. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, so beläuft sich die Entschädigung auf 50 % des

Betrages der für die Erzeugung des Vermehrungsmaterials in Lizenz verlangt wird.

Die maximale Dauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes beträgt 25 Jahre, für Sorten von Kartoffeln, Reben und von Baumarten 30 Jahre.

Ein sogenannter provisorischer Schutz tritt bereits ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Schutzantrages im Amtsblatt in Kraft. Dieser provisorische Schutz gewährt dem Antragsteller für die Kandidatensorte die gleichen Rechte wie für eine geschützte Sorte unter der Voraussetzung, dass die Prüfung der Sorte zu einem positiven Ergebnis in Form einer Schutzerteilung führt. Ein solch provisorischer Schutz kann demnach nur rückwirkend ab dem Datum der Schutzerteilung geltend gemacht werden.

Zum Gemeinschaftlichen Sortenamnt

Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass die Gemeinschaftsregelung von einem Amt der Gemeinschaft umgesetzt und angewendet werden sollte und hat daher das Gemeinschaftliche Sortenamnt eingerichtet und mit dieser Aufgabe betraut.

Das Gemeinschaftliche Sortenamnt ist eine EU Behörde mit eigener Rechtspersönlichkeit, es gehört zu den sogenannten dezentralen EU Agenturen und hat seinen Sitz seit 1997 in Angers, Frankreich.

Es ist eine zu 100% selbstfinanzierte Einrichtung mit zur Zeit 37 Mitarbeitern mit 13 verschiedenen Nationalitäten. Die Einkünfte des Amtes sind die Gebühren welche die Antragsteller an das Amt zahlen.

Amtssprachen des Amtes sind alle amtlichen Sprachen der Gemeinschaft. mit unter anderem der Folge dass jeder Antragsteller in seiner Muttersprache einen Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz stellen kann. Eine Folge der Erweiterung der Gemeinschaft war, dass die Anzahl der Amtssprachen von vorher 11 auf nunmehr 20 angestiegen ist. Antragstellern stehen heute demnach Formulare in allen 20 Amtssprachen zur Verfügung. Die Sortenschutzzertifikate

können in den 20 Sprachen der Gemeinschaft erteilt werden und die amtlichen Publikationen des gemeinschaftlichen Sortenamtes müssen in 20 Sprachen erfolgen.

Das Amt verfügt über einen Verwaltungsrat, der aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates und einem Vertreter der EU-Kommission sowie deren jeweiligen Stellvertretern besteht. Aufgrund der Erweiterung hat der Verwaltungsrat heute 26 Mitglieder. Ich sollte hinzufügen, dass dieses Gremium keine permanente Einrichtung ist, in der Regel reichen 2 Sitzungen im Jahr.

Der Verwaltungsrat berät das Amt, spricht Empfehlungen aus oder stellt allgemeine Leitlinien auf, gibt Stellungnahmen ab, fungiert als Haushaltsbehörde des Amtes und überwacht dessen Arbeit sowie die Tätigkeiten des Präsidenten.

Koexistenz von gemeinschaftlichem und einzelstaatlichem Sortenschutz

Die Geburtsstunde des multinationalen Gemeinschaftssystems bedeutete nicht das Ende der nationalen Sortenschutzsysteme. 21 der 25 Mitgliedsstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen welche auf einer der Versionen des UPOV-Übereinkommens basieren. Lediglich Luxemburg, Malta, Griechenland und Zypern haben kein nationales Sortenschutzsystem etabliert. Der Schutzzumfang dieser einzelstaatlichen Systeme ist natürlich auf das Territorium des jeweiligen Landes beschränkt.

Züchter haben demnach heute die Wahl zwischen nationalem und gemeinschaftsweitem Schutz. Nur in den 4 genannten Mitgliedsstaaten steht den Züchtern ausschließlich der Gemeinschaftsschutz zur Verfügung. Ein Doppelschutz von nationalem und Gemeinschaftsschutz ist jedoch nicht möglich. Sorten, die Gegenstand eines Gemeinschaftlichen Sortenschutzes sind, können nicht gleichzeitig Gegenstand eines nationalen Sortenschutzes oder Patentes sein. Ein entgegen dieser Vorschrift erteilter nationaler Sortenschutz hat keine Wirkung. Einige Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit von sogenannten schlafenden Sortenschutzrechten in ihrer nationalen Gesetzgebung vorgesehen, um Sortenschutzinhabern die Möglichkeit zu geben, nach

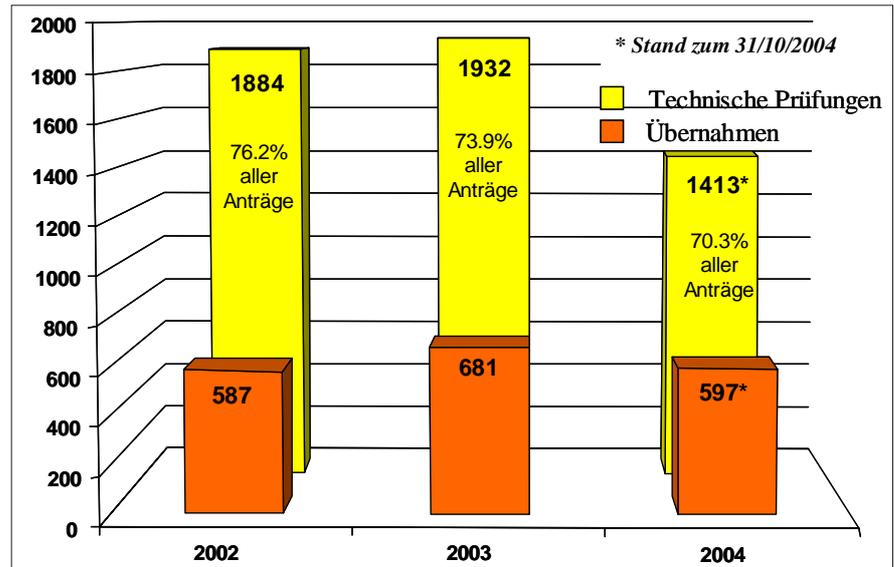


Abbildung 9: Entwicklung technischer Prüfungen und Übernahmen

Beendigung des Gemeinschaftsschutzes das nationale Recht wieder zu aktivieren.

Da sich der gemeinschaftliche Sortenschutz auf eine unmittelbar rechtswirksame Verordnung stützt, bedurfte es mit dem Tag der EU Erweiterung keiner Umsetzung in die nationale Gesetzgebung der neuen Mitgliedsstaaten. Gemäss Artikel 2 dieser Verordnung hat der Gemeinschaftliche Sortenschutz einheitliche Wirkung im Gebiet der Gemeinschaft. Da mit Datum der Erweiterung der Begriff des Gebietes der Gemeinschaft ebenfalls entsprechend „erweitert“ wurde, war die Verordnung in den neuen Mitgliedsstaaten sofort gültig. Dies hatte unter anderem folgende Konsequenzen:

- bestehende Sortenschutzrechte wurden automatisch und ohne Formalitäten für den Sortenschutzinhaber auf die Hoheitsgebiete der neuen Mitgliedsstaaten ausgedehnt.

Aufgrund des vorher beschriebenen Verbotes des Doppelschutzes galt es eventuelle Konflikte mit bestehenden nationalen Sortenschutzrechten in den neuen Mitgliedsstaaten zu vermeiden, insbesondere, wenn dieselbe Sorte auf nationaler Ebene für einen anderen Inhaber geschützt war.

Eine weitere Konsequenz ist, dass Sorten mit gemeinschaftlichem Sortenschutz, die zum Zeitpunkt des Beitritts nicht national geschützt waren, nicht mehr ohne die Zustimmung des Inhabers des Gemeinschaftlichen Sorten-

schutzes verkauft oder vermehrt werden dürfen.

- Sortenschutz, der nach dem Beitritt erteilt wurde, ist aufgrund der oben beschriebenen Situation auch in den neuen Mitgliedstaaten sofort gültig.
- Laufende Anträge zum Zeitpunkt der Erweiterung genießen den vorläufigen Schutz nun ebenso im Gebiet der 25 Mitgliedsstaaten.

Technische Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit DUS-Prüfungen

Zur Überprüfung der technischen Schutzkriterien Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit werden Anbauprüfungen durchgeführt. Hierfür hat das Gemeinschaftsamt keine eigene technische Infrastruktur geschaffen, sondern nutzt die vorhandenen technischen Einrichtungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten. Dies sind zum Beispiel in Österreich die AGES und in Deutschland das Bundessortenamt.

Die Entscheidung, ob ein nationales Amt als Prüfamts für das Gemeinschaftsamt ernannt wird, obliegt dem Verwaltungsrat. Dieser entscheidet auf Basis von Vorschlägen des Gemeinschaftsamtes. Die für die Ernennung eines Prüfamtes für eine bestimmte botanische Art angewandten Kriterien sind die folgenden:

- Erfahrung des nationalen Amtes mit der jeweiligen Art

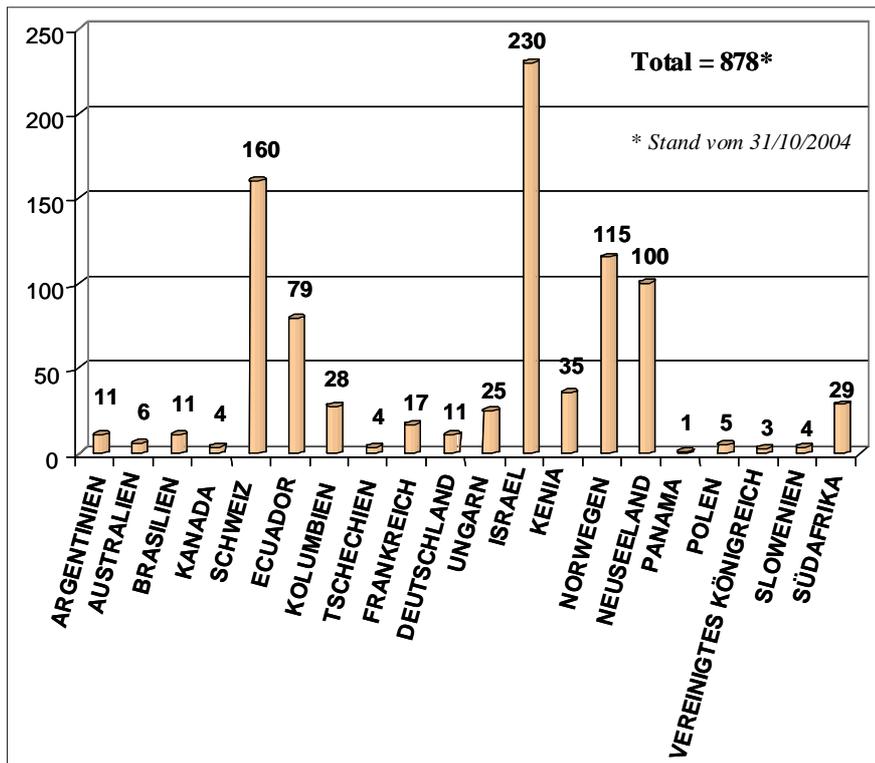


Abbildung 10: Verkauf technischer Berichte (seit 1995, Stand 31/10/04)

- Existierende Prüfprotokolle
- Vorhandene Ausstattung des nationalen Amtes und hier insbesondere
 - Vorhandene Vergleichssammlungen von bekannten Sorten
 - Gebäudeausstattung (Gewächshäuser, Laboreinrichtungen etc.)
 - Personalausstattung
- Züchterische Aktivität im Land
- Bedeutung der jeweiligen Art im Land

Steht mehr als ein Amt zur Verfügung, obliegt die Entscheidung darüber, wo letztendlich eine beantragte Sorte geprüft wird, der Zuständigkeit des Gemeinschaftlichen Sortenamts. Die Wahl des Prüfungsortes erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- dem geografischen Ursprung der Kandidatensorte,
- der Erfahrung und Kompetenz des Amtes im Land des Antragstellers, insbesondere dem Vorhandensein einer vollständigen Referenzsammlung bestehender Sorten der gleichen Spezies,
- bestehenden bilateralen Vereinbarungen.

Die Durchführung der Prüfungen basiert auf Richtlinien welche das Gemein-

schaftsamt in Zusammenarbeit mit nationalen Sachverständigen für die verschiedenen botanischen Arten erarbeitet. Es existieren heute Prüfungsrichtlinien auf der Ebene des Gemeinschaftsamtes für 98 verschiedene Arten, welche wiederum etwa 90% aller Anträge abdecken. In Abwesenheit von Gemeinschaftsrichtlinien bildet die relevante UPOV Richtlinie Grundlage der Prüfung.

Im Bereich der Zierpflanzen wurde ein zentralisiertes Prüfungssystem geschaffen. Die zentralisierte Prüfung hat zunächst den Vorteil, dass das technische know how konzentriert ist und damit auch das Wissen über existierende Sorten. Hinzu kommt, dass zentralisierte Prüfungen in der Regel kostengünstiger sind, denn je mehr Sorten einer Spezies von einer Prüfstelle geprüft werden, desto geringer sind die Kosten pro Sorte.

Für landwirtschaftliche Arten und Gemüsearten arbeiten mehrere Prüfämter des Gemeinschaftlichen Amtes mit ein und der selben Art. Die Gründe hierfür sind vielschichtig.

Zum einen haben die meisten Mitgliedsstaaten hier technische Kompetenz entwickelt aufgrund der nationalen Zulassungsverfahren. Desweiteren ist es bei

diesen Arten aus technischer Sicht nicht angebracht bzw. unmöglich eine Prüfung zu zentralisieren, da die Ansprüche der Kandidatensorten an die jeweiligen Umweltbedingungen zu unterschiedlich sind und zum Beispiel eine in Schweden selektierte Weizensorte nicht in Spanien prüfbar ist.

Im Hinblick auf die Integration der Einrichtungen der neuen Mitgliedsstaaten in das Prüfungsnetzwerk des Gemeinschaftsamtes war der Zeitpunkt der Erweiterung der EU aus technischer Sicht durchaus vergleichbar mit dem Start des Gemeinschaftssystems. Es bestand die Absicht die nationalen Ämter in das Prüfungsnetzwerk des Gemeinschaftsamtes zu integrieren. Hierfür bedurfte es von Seiten des Gemeinschaftlichen Sortenamtes vorbereitende Arbeiten welche sich über mehrere, der Erweiterung der EU vorangehenden Jahre, hinzogen. Es galt hierbei insbesondere Kenntnisse über die Einrichtungen der neuen Mitgliedsstaaten zu erlangen, die nationalen Prüfverfahren zu untersuchen, die vorhandenen Kompetenzen auszuloten usw. Zu diesem Zweck wurden verschiedene technische Missionen von Mitarbeitern des Amtes durchgeführt, weiterhin wurden am Sitz des Amtes mehrere Seminare für die technischen Mitarbeiter der nationalen Ämter durchgeführt.

Aufgrund dieser vorbereitenden Arbeiten war das Gemeinschaftliche Sortenamts im Juni dieses Jahres, also bereits einen Monat nach dem Beitritt der neuen Mitgliedsstaaten, in der Lage, dem Verwaltungsrat des Amtes einen konkreten Vorschlag für die Ernennung von kompetenten Prüfämtern in den neuen Mitgliedsstaaten vorzulegen.

Zum Stand der nationalen Systeme

Wie zu Beginn des Gemeinschaftlichen Systems, als das Inkrafttreten des Gemeinschaftlichen Systems zu einem Rückgang der Anmeldungen innerhalb der nationalen Systeme der Mitgliedstaaten führte, ist Ähnliches in naher Zukunft auch für die neuen Mitgliedsstaaten zu erwarten. Ende der neunziger Jahre gingen in einigen Mitgliedsländern die Anträge auf Sortenschutz seit 1994 um mehr als 50 % zurück. Die im Hinblick auf die Anzahl der Anträge größten Systeme der

Niederlande, Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs waren weniger davon betroffen als die Länder mit kleineren Systemen. Erste Zahlen deuten darauf hin, dass eine ähnliche Entwicklung auch in den neuen Mitgliedsstaaten zu erwarten ist.

Der Rückgang der Anträge hat natürlich auch insbesondere negative finanzielle Folgen für die betroffenen nationalen Systeme. In keinem der Mitgliedstaaten hat dies bisher allerdings zu einer Entscheidung für die Abschaffung des nationalen Sortenschutzes geführt. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass in den meisten europäischen Ländern die Verwaltung des nationalen Sor-

tenschutzsystems mit anderen Systemen wie Zulassung von Pflanzensorten für die nationale Liste sowie den Zertifizierungssystemen verknüpft ist. Dies bedeutet, dass die kritische Masse eines lebensfähigen Sortenschutzsystems, d. h. die Mindestanzahl von Anträgen, die für den Betrieb eines solchen Systems notwendig ist, recht niedrig ist.

An sonstigen allgemeinen Folgen der Erweiterung für das Gemeinschaftliche Sortenschutzsystem muss man sicher festhalten, dass sich die Attraktivität des Gemeinschaftssystems durch die Erweiterung erhöht hat. Mit dem selben Antragsverfahren und den gleichen Kosten erhält der Kunde Züchter ein noch bes-

seres Produkt als vorher.

Die operationellen Kosten des Systems sind sicher insgesamt gestiegen, wobei es für das Amt bisher möglich war, die Kosten für die Antragsteller, nicht zuletzt aufgrund ständig steigender Antragszahlen, konstant zu halten, in einigen Bereichen sogar zu senken.

Des weiteren sollte auch nicht vergessen werden, dass dem Gemeinschaftssystem durch die Integration der neuen Mitgliedsstaaten und insbesondere der technischen Prüfstellen in diesen Ländern der technische Sachverstand, vor allem im Bereich der technischen Prüfungen, ebenfalls in gewisser Form erweitert wurde.